

Revision Militärgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Übermittler = Transmissions = Transmissioni**

Band (Jahr): **1 (1993)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision Militärgesetz

Der Bundesrat hat das total revidierte Militärgesetz und den ebenfalls überarbeiteten Bundesbeschluss über die Organisation der Armee zuhanden des Parlaments verabschiedet. Damit liegt eine neue «Wehrverfassung» vor, welche die Rechtsgrundlage für die Armee reform 95 bildet. Das Militärgesetz umfasst indes weit mehr: Die Neuerungen gehen vom sicherheitspolitischen Auftrag über die Rechte und Pflichten der Armeeingehörigsten bis hin zur Einführung des Assistenzdienstes. Weil denkbar ist, dass die in beiden Kammern schon ausführlich diskutierte Armee 95 rascher beschlussfähig ist als die Gesamtrevision, legt der Bundesrat dem Parlament ausserdem einen Eventualantrag vor: zwei separate Bundesbeschlüsse, die erlauben würden, die Kernbereiche der Armee 95 termingerecht zu realisieren. Damit unterstreicht die Landesregierung ihren Willen, die Armee reform rechtzeitig auf den 1. Januar 1995 zu verwirklichen.

Umfassende Neuerungen in einem Revisionspaket

Das neue Militärgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Armee und Militärverwaltung. Im Zuge der Totalrevision werden 7 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse aufgehoben und weitere 9 abgeändert.

Dazu kommt die Teilrevision von rund 130, der Erlass von 20 neuen und die Aufhebung von 30 Verordnungen. Das umfassende Revisionspaket enthält wichtige Erneuerungen. So wird erstmals der sicherheitspolitische Auftrag der Armee gesetzlich verankert.

Aufnahme finden ebenfalls die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee und der Einsatz einer Ombudsperson.

Mit dem Assistenzdienst wird eine neue Einsatzform eingeführt, die zwischen dem Ausbildungsdienst und dem Aktivdienst liegt:

Es geht um die Unterstützung ziviler Behörden in ausserordentlichen Lagen. Auch der «freiwillige» Friedensförderungsdienst sowie die Fixierung der Höchstzahl von Waffenplätzen «40» werden im neuen Militärgesetz verankert. Eingeführt wird schliesslich ein Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen.

Rechtsgrundlage für Armee 95 dringend

Die Armee reform 95 findet ihre Rechtsgrundlage im neuen Militärgesetz und im neuen Bundesbeschluss über die Armeeeorganisation.

Mit dieser Armee reform werden die Bestände um rund einen Drittel reduziert «Sollbestand Armee 61: 604'000, Armee 95: 400'000». Die Wehrpflicht endet in der Regel im Alter von 42 Jahren.

Die maximale Gesamtdienstleistung für Gefreite und Soldaten wird gesetzlich auf 330 Tage beschränkt - angesichts der heutigen Lage kann sie aus der Sicht des Bundesrates aber auf 300 Tage reduziert wer-

den. Mit der Reform 95 verkürzen sich auch die WK-Leistungen:

Im Normalfall absolviert ein Wehrmann im Zwei-Jahresrhythmus 10 Wiederholungskurse à 19 Tage. Die Rekrutenschulen werden von 17 auf 15 Wochen verkürzt, das Ausbildungskonzept wird modernisiert.

Im Zuge der Armee reform werden zahlreiche Verbände aufgelöst, so alle Grenz- und Reduitbrigaden. Die Zahl der Einheiten in Kompaniegrössen sinkt von 4'157 auf 2'759.

Die entsprechenden Redimensionierungen sind auch im logistischen und materiellen Sektor zu leisten. Das allein zeigt, dass die in den nächsten 16 Monaten zu bewältigende Ueberführung der «alten» in die «neue» Armee so bald als möglich rechtlich abgestützt werden muss.

Parlament kann Kernbereiche A'95 separat behandeln

Der Bundesrat legt dem Parlament quasi «à la carte» zwei Pakete vor: einerseits das Militärgesetz und den Organisationsbeschluss, also alle Neuerungen in einem gesetzlichen Guss; andererseits zwei besondere Bundesbeschlüsse, die lediglich jene Kernbestimmungen aus Militärgesetz und Armeeeorganisation enthalten, die für die Armee 95 zwingend nötig sind. Es sind dies namentlich die neue Armeestruktur «mit der Bestandesreduktion», die Militärdienstpflicht «kürzere Dienste, neuer WK-Rhythmus» und die Reform der Ausbildungsdienste.

Sollte die Hauptvorlage Verzögerungen erfahren, dann könnten im Sinne einer Uebergangslösung die beiden separaten Bundesbeschlüsse in Kraft gesetzt werden. Selbstverständlich unterstehen die aus dem Militärgesetz übernommenen Bestimmungen auch im entsprechenden Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum. Das Entscheidungskpaket wird jetzt in den sicherheitspolitischen Kommissionen der Eidgenössischen Räte vorberaten. Als erste

Kammer wird sich der Ständerat in der Wintersession mit dem Militärgesetz befassen. Die Behandlung im Nationalrat ist für die Frühjahrsession 1994 vorgesehen.

Paket von vier Erlassen MG/AO/A'95

Der Bundesrat hat zuhanden des Parlaments vier Erlassentwürfe verabschiedet:

- das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung «Militärgesetz»
- «referendumspflichtig»
- den Bundesbeschluss über die Organisation der Armee AO «referendumspflichtig»
- den Bundesbeschluss über die Realisierung der Armee 95 BRA «referendumspflichtig»
- den Bundesbeschluss über die Realisierung der Organisation der Armee 95 RAO 95 «nicht referendumspflichtig»

Das Militärgesetz- Eine eigentliche «Wehrverfassung»

Das neue Militärgesetz soll das Gesetz von 1907 über die Militärorganisation ablösen. Anlass zu der Totalrevision bildet die Armee reform 95. Nebst deren Kernbereichen beinhaltet das MG eine Vielzahl weiterer Neuerungen, die mit der Armee reform 95 nicht direkt in Zusammenhang stehen: sicherheitspolitischer Auftrag der Armee, Rechte und Pflichten der Armeeingehörigsten, Einsatzarten, etc.

Wesentliche Neuerungen im Militärgesetz

1. Uebersicht Hauptpunkte

Die Revision des Militärgesetzes «MG» umfasst folgende Hauptpunkte:

- Aufnahme des sicherheitspolitischen Auftrags der Armee
- Kapitel über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Armeeingehörigsten
- Einführung einer Militär-Ombudsperson
- Festlegung der Dienstleistung für die Armeeingehörigsten
- Aufnahme des Friedensförderungsdienstes als freiwilliger Einsatz für friedenserhaltende Operationen im Ausland
- Anpassung der Bestimmungen über den Aktivdienst «einschliesslich

Ordnungsdienst», insbesondere Voraussetzungen und Aufgabenkompetenz

- Festlegung der Höchstzahl von Waffenplätzen, die durch Bund und Kantone betrieben werden «40 Anlagen»
- Einführung eines Bewilligungsverfahrens

2. Auftrag der Armee

Die Armee dient den Zwecken der Eidgenossenschaft, indem sie folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Sie trägt zur Kriegsverhinderung bei
- b) Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei
- c) Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen, bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit
- d) Sie hilft den zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophenereignissen im In- und Ausland
- e) Sie beteiligt sich an friedensfördernden Massnahmen im internationalen Rahmen.

3. Wissenswertes für den Wehrmann

Die gesetzlich festgelegte maximale Dienstleistung für Gefreite und Soldaten beträgt 330 Tage. Die Wehrpflicht endet im Alter von 42 Jahren.

Die Rekrutenschulen dauern in der Regel neu 15 Wochen.

Das Gros der Armee-Angehörigen absolviert alle zwei Jahre einen 19-tägigen WK. Für bestimmte Formationen gibt es jährliche WK à 12 Tage. Zudem kann jeder AdA für Zusatzdienste -etwa für die Vorbereitung des WK- tageweise aufgeboden werden. Die Entlassung aus dem WK erfolgt jeweils am Freitag.

Das ausserdienstliche Schiessen bleibt obligatorisch, doch wird es künftig für den Schützen gratis sein. Die organisierenden Schützenvereine werden vom Bund entschädigt.

Die Inspektionspflicht soll in einer Verordnung des Bundesrates geregelt werden. Dieser kann vorsehen, dass Gefreite und Soldaten ihre persönliche Ausrüstung an Inspektionen kontrollieren lassen müssen. Nach dem Willen des Bundesrates sollen die Urlaubsreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Armeeangehörige in Uniform ab 1. Januar 1995 gratis sein.

4. Militär-Ombudsperson

Im neuen Militärgesetz ist die Schaffung einer Ombudsperson vorgesehen, die das Vertrauen der Armeeangehörigen in die

Militärbehörden stärken soll.

Die militärische Ombudsperson hilft Stellungs- und Militärdienstpflichtigen, ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen. Sie wird auf Ersuchen eines Armeeangehörigen oder von sich aus tätig. Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, sich gratis und ohne Einhaltung des Dienstweges schriftlich oder mündlich an diese Institution zu wenden.

Dabei kann es sich um eine laufende oder bereits abgeschlossene Angelegenheit handeln. Im Rahmen ihres Wirkungskreises hat die Ombudsperson das Recht, Auskünfte, Berichte sowie die Herausgabe von Akten und Urkunden zu verlangen.

Nicht überprüfen kann sie Entscheide der eidgenössischen und kantonalen Parlamente, des Bundesrates und der Kantonsregierungen sowie richterliche Behörden.

Die Militär-Ombudsperson -Mann oder Frau- wird vom Bundesrat gewählt, ist aber bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

5. Assistenzdienst

Assistenzdienst für zivile Behörden:

Truppen können zivilen Behörden auf deren Verlangen Hilfe leisten:

- a) zur Wahrung der Luftfreiheit
- b) zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen
- c) zum Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste
- d) zur Bewältigung von Katastrophen
- e) zur Bewältigung vergleichbarer Aufgaben von nationaler Bedeutung

Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben personell, materiell und zeitlich zu bewältigen.

Zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee können militärische Führungsstäbe oder Truppen aufgeboden werden.

Assistenzdienst zur Katastrophenhilfe im Ausland

Bei Katastrophen im Ausland können auf Ersuchen einzelner Staaten oder internationaler Organisationen Truppen zur Hilfeleistung entsandt sowie Material und Versorgungsgüter zur Verfügung gestellt werden.

Assistenzdienst zur Katastrophenhilfe im Ausland ist grundsätzlich freiwillig; für den grenznahen Raum kann er obligatorisch erklärt werden.

6. Aktivdienst

Aktivdienst wird geleistet, um:

- a) die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen
- b) die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen.

Während des Aktivdienstes können Truppen auch Aufgaben des Assistenzdienstes

und des Friedensförderungsdienstes wahrnehmen.

Die Bundesversammlung ordnet den Aktivdienst an und bietet die Armee oder einzelne Truppen davon auf.

Sind die Räte nicht versammelt, so kann der Bundesrat in dringlichen Fällen den Aktivdienst und die Mobilmachung der Armee anordnen.

Bietet er mehr als 2000 Angehörige der Armee auf oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so beruft er unverzüglich die Bundesversammlung ein.

Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung der Massnahme.

Der Bundesrat kann die Pikettstellung von Truppen anordnen.

Bei angeordneter Pikettstellung haben sich die betroffenen Angehörigen der Armee für die Erfüllung der Aufgaben bereitzustellen.

7. Ordnungsdienst

Truppen können für den Ordnungsdienst eingesetzt werden, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

Der Ordnungsdienst wird angeordnet

- von der Bundesversammlung
- von den Kantonen für den Einsatz ihrer Truppen auf eigenem Hoheitszeichen.

Die zivile Behörde bestimmt den Auftrag für den Einsatz nach Rücksprache mit dem EMD oder dem Oberbefehlshaber der Armee. Erlässt der Kanton das Aufgebot, so trägt er die Kosten des Einsatzes.

Quelle: Informationsdienst EMD

In eigener Sache

Der Redaktor hat seine «Züglete» hinter sich.
Die Redaktionsanschrift lautet ab sofort:

Redaktion UEBERMITTLER

B. Aebischer

Bahnhofstr. 24

3432 Lützelflüh- Goldbach

Tel. + Fax 034 61 02 84